



Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

Kindertagespflegepersonen
im Landkreis Reutlingen

Ihr Kontakt beim Landratsamt

Linda Stiefel

Bismarckstraße 16
72764 Reutlingen

Zimmer: 26

Telefon: 07121 480-4057

Fax: 07121 480-1814

E-Mail: l.stiefel@kreis-reutlingen.de

Nachrichtlich: Tagesmütter e.V. Reutlingen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen

Datum

42/222-sl

16.12.2021

Informationsschreiben zum Masernschutz in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie aus aktuellem Anlass erneut über die geltenden Vorgaben nach dem Masernschutzgesetz sowie die **Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.07.2022** informieren und damit an die Vorlage eines Nachweises nach dem Masernschutzgesetz für alle Kinder, die Sie schon seit der Zeit vor dem 01.03.2020 in der Kindertagespflege betreuen, erinnern. Gleichzeitig möchten wir Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass Sie dazu verpflichtet sind bei der Neuaufnahme von nachweispflichtigen Kindern ab dem 01.03.2020 noch vor dem ersten Tag der Betreuung einen Nachweis über den altersentsprechenden Masernschutz einzufordern.

Am 14. November 2019 wurde im Bundestag ein Masernschutzgesetz beschlossen, welches seit dem 01.03.2020 und für alle Gemeinschaftseinrichtungen (vgl. § 33 Infektionsschutzgesetz) gültig ist. Somit sind auch alle Kindertagespflegepersonen, die eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII haben, von diesem Gesetz betroffen. Kinderfrauen, das heißt Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten tätig sind, sind nicht betroffen. Auch vom Masernschutzgesetz betroffen sind die Kinder, die in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden. Der geforderte Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern muss von allen Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind vor Beginn der tatsächlichen Tätigkeit bzw. der Betreuung eingereicht werden. Kinder ab einem Jahr, die neu in die Kindertagespflegestelle aufgenommen werden sollen, haben spätestens vor ihrem ersten Betreuungstag einen Nachweis

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



über einen bestehenden Masernschutz vorzulegen. Kinder ab einem Jahr müssen bis zu ihrem 2. Geburtstag nur eine Masernimpfung aufweisen, bei Kindern ab 2 Jahren und Kindertagespflegepersonen sind zwei Masernimpfungen erforderlich. Für Kindertagespflegepersonen und Kindertagespflegekinder, die schon vor dem 01.03.2020 tätig waren bzw. betreut wurden, besteht eine Übergangsfrist zum Erbringen des Masernschutznachweises bis zum **31.07.2022**.

Der Nachweis kann in Form des Impfausweises der Kindertagespflegeperson/ des Kindes oder durch ein ärztliches Zeugnis, welches bescheinigt, dass die Immunität gegen Masern vorliegt oder dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erbracht werden. Oder aber es wird die Bestätigung einer anderen Einrichtung, dass dieser Nachweis schon vorliegt, eingereicht.

In der Regel müssen die Eltern dafür Sorge tragen, dass der Impfpflicht nachgekommen wird. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet vor der Aufnahme eines Kindes den Impfnachweis einzufordern. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder kann erst später vervollständigt werden, ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Ein Musteranschreiben an das Gesundheitsamt ist diesem Schreiben beigelegt. Konsequenzen für Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, bestehen darin, dass diese nicht betreut bzw. nicht tätig werden dürfen. Bei Impfstoffengpässen kann es Ausnahmen geben.

Das Dokument, mit dem der Nachweis geführt wird (z.B. der Impfpass), wird nicht archiviert. Für jede Person, die nachweispflichtig ist, erfolgt jedoch die Dokumentation über die Art des Nachweises und das Datum der Vorlage. Für jede nachweispflichtige Person ist die Dokumentation so lange aufzubewahren, bis sie die Kindertagespflegestelle verlässt. Ein Musterschreiben zur Dokumentation erhalten Sie ebenfalls in der Anlage an dieses Schreiben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen.

Freundliche Grüße

Linda Stiefel

Anlage 1:
Musterschreiben Anschreiben Gesundheitsamt

Anlage 2:
Musterschreiben Dokumentation